

Durchgeschriebene Fassung der

Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Herrsching am Ammersee sowie damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

**in der Fassung vom 31.05.2011
geändert durch 1. Änderung der Satzung vom 06.10.2014
geändert durch 2. Änderung der Satzung vom 15.12.2015
geändert durch die 3. Änderung der Satzung vom 12.11.2018**

Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee erlässt auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Herrsching am Ammersee in der derzeitigen Fassung folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für eine Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit,
 - b) bei der Verlängerung nach Ablauf der Nutzungszeit oder Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab bzw. Urnennische, für das die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung bzw. der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro Nutzungsrecht und Jahr für

a. Kindergräber	19,00€
b. Reiheneinzelgräber	35,00€
c. Reihendoppelgräber	63,00€
d. Reihendreiergräber	107,00€
e. Reihenvierergräber	150,00€
f. Reihenviererdoppelgrab	260,00€
g. Mauereinzelgräber	60,00€
h. Mauerdoppelgräber	107,00€
i. Mauerdreiergräber	147,00€
j. Mauervierergräber	230,00€
k. Mauerfünfergräber	273,00€
l. Reihenuhengräber	35,00€
m. Mauerurnengräber	50,00€
n. Anonyme Urnengräber	16,00€
o. Grabkammern	45,00€

p. Urnennische in Urnenwand	55,00€
q. Heckeneinzelgräber	42,00€
r. Heckendoppelgräber	100,00€
s. Heckendreiergräber	147,00€
t. Urnenerdammern	64,00€
u. Urnenwand mit Sockel	73,00€
v. Urnenwand mit Nische	73,00€
w. Baumgräber	83,00€
x. Mauerkindergräber	43,00€
y. Sternenkindergräber	16,00€

- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die in Abs. 1 genannten jährlichen Gebühren entsprechend.
- (3) Eine Rückerstattung bereits bezahlter Grabgebühren bei Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Tag 4,50 €.
- (2) Für die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Leistungen, die von dem von der Gemeinde Herrsching a. Ammersee beauftragten Bestattungsunternehmen gemäß § 23 der Bestattungs- und Friedhofsatzung erbracht werden, werden folgende Gebühren erhoben:

Bestattungsdienstleistungen

Betrag brutto

1. Allgemeine Verwaltung

zur allgemeinen Verwaltung gehören insbesondere:

- Erteilung von Auskünften an Angehörige und Besucher
- Terminierung von Bestattungen
- Aushang der Bestattungsfälle im Schaukasten
- Erstellung von Bestattungsmeldungen an die Gemeinde

Je Sterbefall

€ 60,00

2. Trauerfeier

2.1 Trauerfeier und Beerdigung Erwachsener (Leitung der Trauerfeier und Bestattung)

Bereitstellung von 4 Trägern
Aufstellung von Kränzen und Blumenschmuck am Grab
Bedienen der Glocke

Reinigung des Leichenhauses vor und nach jeder Bestattung

Je Sterbefall € 190,40

2.2 Trauerfeier und Beerdigung Kinder bis 6 Jahre (Leitung der Trauerfeier und Bestattung)

Bereitstellung von 2 Trägern
Aufstellung von Kränzen und Blumenschmuck am Grab
Bedienen der Glocke
Reinigung des Leichenhauses vor und nach jeder Bestattung

Je Sterbefall € 95,20

2.3 Trauerfeier und Beerdigung Urnenbeisetzung (Leitung der Trauerfeier und Bestattung)

Bereitstellung von 1 Träger
Aufstellen von Kränzen und Blumenschmuck am Grab
Bedienen der Glocke

Je Sterbefall € 47,60

2.4 Trauerfeier ohne anschließende Beerdigung (z. B. Verabschiedung zur Feuerbestattung, Wegsegnung) (Leitung der Trauerfeier und Bestattung)

Bereitstellung von Trägern
Aufstellen von Kränzen
Bedienen der Glocke
Reinigung des Leichenhauses vor und nach jeder Bestattung

Je Sterbefall € 95,20

3. Bestattungsdienste

3.1	Erdbestattung Erwachsener (Grablage feststellen Prüfung der Standfestigkeit bei vorhandenem Grabstein, Grab abräumen und öffnen Erdaushub an geeigneter Stelle lagern und abdecken Absenken des Sarges Schließung der Grabstelle, Anlegen eines provisorischen Grabhügels und Anordnung der Kränze und des Blumenschmucks, Mitteilung über Sarglage an die Friedhofsverwaltung)		
	Je Sterbefall	€	357,00
3.2	Erdbestattung Erwachsener in Grabkammern (Grablage feststellen Grab abräumen und öffnen Absenken des Sarges, Schließung der Grabstelle und Anordnung der Kränze und des Blumenschmucks Mitteilung über Sarglage an die Friedhofsverwaltung)		
	Je Sterbefall	€	178,50
3.3	Erdbestattung Kinder bis 6 Jahre (wie Punkt 3.1, jedoch sind die Gräber nicht auf die volle Größe zu öffnen)		
	Je Sterbefall	€	75,01
3.4	Erdbestattung Totgeburt, Fehl-/Frühgeburt (Wie Punkt 3.1. jedoch sind die Gräber nicht auf die volle Größe zu öffnen)		
	Je Sterbefall	€	30,00
3.5	Urnenbeisetzung im Erdgrab (Grab abräumen, öffnen und schließen Absenken der Urne Anordnung der Kränze und des Blumenschmucks Mitteilung über Urnenlage an die Friedhofsverwaltung)		
	Je Sterbefall	€	89,25
3.6	Urnenbeisetzung in der Urnennische (Öffnen und schließen der Urnennische Anordnung der Kränze und des Blumenschmucks)		
	Je Sterbefall	€	89,25

3.7 Urnenbeisetzung in Urnengemeinschaftsgrabstätten (Grab öffnen und schließen Absenken der Urne)		
Je Sterbefall	€	89,25
3.8 Urnenbeisetzung in Baumgräber (Grab öffnen und schließen Absenken der Urne)		
Je Sterbefall	€	89,25

4. Tieferlegung, Exhumierung, Umbettung

4.1 Tieferlegung einer bereits bestatteten Leiche	€	71,40
4.2 Ausgrabung einer Leiche innerhalb der Ruhezeit	€	357,00
- Je weitere Ausgrabung oder Entnahme einer Leiche aus derselben Grabstelle	€	107,10
4.3 Ausgrabung von Gebeinen aus einem Grab	€	238,00
- Je weitere Entnahme von Gebeinen aus derselben Grabstätte	€	83,30
4.4 Urnenausgrabung aus einem Erdgrab	€	95,20
- Je weitere Urnenausgrabung aus der- selben Grabstätte	€	47,60
4.5 Urnenentnahme aus einer Urnennische	€	35,70
4.6 Urnenentnahme aus einem Erdgrab und Einbringen in eine Urnengemeinschaftsgrabstätte	€	107,10
4.7 Urnenentnahme aus einer Urnennische und Einbringen in eine Urnengemeinschaftsgrabstätte	€	107,10
4.8 Urnenausgrabung aus einem Erdgrab und Einbringen in eine Urnennische	€	107,10

5. Zuschläge

5.1	Frostzuschlag		Ohne Berechnung
5.2	Zuschlag für Tieferlegung	€	75,99
5.3	Zuschlag für Samstagsbestattung (eines Sarges oder einer Urne)	€	100,00
5.4	Benutzung der Kühlzelle pro angefangen Tag	€	27,00

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt 15,00 €.
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.12.2015 außer Kraft.

Gemeinde Herrsching am Ammersee
Herrsching, den 18.03.2019

Christian Schiller
1. Bürgermeister